



Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

06.2005

1. Geltung

Die nachstehenden Liefer- und Montagebedingungen und das Anlageblatt zu diesen Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Geschäftsbedingungen und sonstigen Einschränkungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Bestellers werden auch durch unsere Annahme des Auftrages nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend; Angaben in Prospekten oder sonstigen öffentlichen Produktbeschreibungen, Katalogen, Anzeigen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen u.ä. sind nur annähernd maßgebend und bestimmen die Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen nicht.

2.2 Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, kommen Verträge erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferumfang

3.1 Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist - soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind - ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Angaben zur Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen sind keine Garantien. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die sicherheitstechnische Gestaltung der Neumaschinen entspricht soweit zutreffend den Ausführungsbestimmungen des Anhang I der EG- Maschinenrichtlinie 98/37/EG über die "Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei Konzipierung und Bau von Maschinen". Darüber hinausgehende Anforderungen des Bestellers werden extra berechnet.

Maschinen, die erstmals in den freien Verkehr der EU gebracht werden, müssen den zu diesem Zeitpunkt innerhalb der EU gültigen sicherheitstechnischen Richtlinien entsprechen. In diesem Zusammenhang erforderlich werdende technische Nachrüstungen sowie Anpassungen der Dokumentation gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet.

Werden Maschinen, die vor dem 1. Januar 1995 innerhalb der EU in Verkehr gebracht wurden, durch Nachrüstung wesentlich geändert und/oder aufgearbeitet, so müssen diese Maschinen ebenfalls den sicherheitstechnischen Richtlinien zum Zeitpunkt einer solchen Nachrüstung entsprechen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet.

3.3 Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt durch uns. Das erforderliche Hilfs- und Schulungspersonal ist hierfür vom Besteller bereitzustellen. Wir führen eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Bestellers durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch uns nur, wenn dies zwischen uns und dem

Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Produktionsbegleitung ist im Rahmen von erweiterten Schulungen und Einweisungen jedoch nicht enthalten.

3.4 Im übrigen gilt – sofern anwendbar – das Anlageblatt zu unseren Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen. Der Besteller hat sämtliche im Anlageblatt aufgeführten und genannten Leistungen und Pflichten rechtzeitig zu erbringen.

4. Elektrische Anlagen

4.1 Für elektrische bzw. elektromechanische Einrichtungen von Neumaschinen gelten die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie der Bundesrepublik Deutschland. Die elektrische Ausrüstung der Maschinen entspricht den Ausführungsbestimmungen des Anhang I der EG - Niederspannungsrichtlinie 73/23EWG sowie der europäischen Norm EN 60204-1, "Elektrische Ausrüstung von Maschinen". Die elektrische Ausrüstung entspricht weiterhin den Anforderungen der "EWG-Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit" 89/336/EWG.

Maschinen, die erstmals in den freien Verkehr der EU gebracht werden, müssen den zu diesem Zeitpunkt innerhalb der EU gültigen sicherheitstechnischen Richtlinien entsprechen. In diesem Zusammenhang erforderlich werdende technische Nachrüstungen sowie Anpassungen der Dokumentation gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet.

Werden Maschinen, die vor dem 1. Januar 1995 innerhalb der EU in Verkehr gebracht wurden, durch Nachrüstung wesentlich geändert und/oder aufgearbeitet, so müssen diese Maschinen ebenfalls den sicherheitstechnischen Richtlinien zum Zeitpunkt einer solchen Nachrüstung entsprechen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet.

4.2 Die elektrische Normalausrüstung der Maschinen ist für Netzanschluss an 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt, + 10%, - 10%, 50 Hertz mit geerdetem Mittelpunktsleiter bestimmt. Abweichungen in Bezug auf Spannung, Frequenz oder nicht geerdetem Mittelpunktsleiter bedingen einen Preisaufschlag.

4.3 Im übrigen gilt das Anlageblatt zu unseren Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen. Der Besteller hat – sofern anwendbar - sämtliche im Anlageblatt aufgeführten und genannten Leistungen und Pflichten rechtzeitig zu erbringen.

5. Preis und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager oder Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von min. 8 v.H. pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank berechnet.

5.4 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge; ferner

sind wir in einem solchen Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 5.5 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

6. Lieferzeit

- 6.1 Die Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferern eintreten.
- 6.4 Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.
- 6.5 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Preis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im übrigen gilt Abschnitt 12.
- 6.6 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Gefahrübergang, Entgegennahme, Abnahme

- 7.1 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Eine Abnahme muss unverzüglich nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 7.2 Verzögert sich der Transport infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, dem Besteller, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt mindestens ½ v.H. pro Monat vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welcher von uns ab Meldung der Versandbereitschaft gelagert wird, als Kostenpauschale vereinbart. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Parteien unbenommen.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig.

8. Montagen, Reparaturen

- 8.1 Die Berechnung des von uns entsandten Personals erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Basis unserer zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung geltenden Verrechnungssätze für das Service-Personal sowie den vom Besteller bescheinigten Ar-

beitszeitnachweisen. Werden die Arbeitszeitnachweise durch den Besteller nicht oder nicht rechtzeitig bescheinigt, so werden den Abrechnungen unsere genannten Tätigkeitsnachweise zugrunde gelegt. Teilrechnungen sind zulässig.

- 8.2 Bei Berechnung einer Reparatur werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Reise- und Reisenebenkosten jeweils gesondert ausgewiesen.
- 8.3 Über die anfallenden Reisekosten (Bahn über 200 km: 1. Klasse, Flugzeug: wenn möglich Economy-Klasse, über 7 Stunden Flugzeit Business-Klasse, PKW: siehe Verrechnungssätze für das Service-Personal) hinaus berechnen wir die Nebenkosten für Visa, Arbeitsgenehmigung, Gepäck- und Werkzeugbeförderung usw. Wir behalten uns vor, das jeweilige Verkehrsmittel zu bestimmen. Beträgt die Wegezeit von der Unterkunft zur Montagestelle mehr als eine halbe Stunde, so wird dem Besteller die anfallende Zeit als normale Arbeitszeit berechnet.
- 8.4 Im übrigen gilt Ziff. 5 sowie das Anlageblatt zu unseren Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen. Der Besteller hat – soweit anwendbar – sämtliche im Anlageblatt aufgeführten und genannten Leistungen und Pflichten rechtzeitig zu erbringen.
- 8.5 Verzögert sich die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der Arbeiten, welche die Zurückziehung des von uns eingesetzten Personals erforderlich macht. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wie Wartezeiten, Reisekosten und Reisenebenkosten trägt der Besteller. Es gelten unsere Verrechnungssätze für das Service-Personal.
- 8.6 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung als erfolgt, wenn wir den Besteller mit der Anzeige auf die Folgen der unterbliebenen Abnahme hingewiesen haben. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen.
- 9.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Liefergegenstandes hat der Besteller diesen nachweislich ausreichend auf seine Kosten gegen alle Risiken und Schäden zu versichern.
- 9.3 Wird im Zusammenhang mit der Zahlung durch den Besteller eine wechselfällige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 9.4 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 9.5 Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weiterverkaufen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen gegen den Abnehmer oder

gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 9.6 Falls der Besteller sich uns gegenüber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug befindet, sind wir berechtigt, ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt bei Rücknahme der Vorbehaltsware nur dann vor, wenn wir den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklären.

10. Sachmängel

- 10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 10.2 Der Besteller hat uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Der Besteller kann – unbeschadet der Ansprüche auf Schadenersatz gemäß Abschnitt 12 – nach einem erfolglosen zweiten Versuch der Nacherfüllung und wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dem Besteller steht lediglich ein Recht zur Minderung zu, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.
- 10.3 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in zwölf Monaten ab Ablieferung oder Abnahme.
- 10.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung und Bedienung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Produktionsmittel sowie bei unsachgemäßen Änderungen, Nachbesserungen, Wartungen und Inspektionen des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte.
- 10.5 Die vorstehenden Ziffern 10.1-10.4 regeln abschließend die Sachmängelansprüche für fabrikneue Maschinen und Teile. Gebrauchte Maschinen und Teile werden wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert. Für gebrauchte Maschinen und Teile übernehmen wir nur dann eine Sachmängelhaftung, wenn dies ausdrücklich mit dem Besteller schriftlich vereinbart wurde.

11. Rechtsmängel

- 11.1 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten berechnete Ansprüche gegen den Besteller geltend, so werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Nutzungsrecht erwirken oder unsere Lieferungen und Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Schutzrechtverletzung nicht besteht. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich, so sind sowohl wir als auch der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.2 Abschnitt 11.1 gilt nur unter folgenden Voraussetzungen: Der Besteller muss uns unverzüglich schriftlich über Ansprüche eines Dritten benachrichtigen. Er darf die Verletzung nicht anerkennen und muss uns ermächtigen eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Die Ansprüche des Dritten dürfen nicht darauf beruhen, dass der Besteller den Liefergegenstand verändert hat oder diesen unter anderen Einsatzbedingungen oder mit von uns nicht gelieferten Teilen verwendet.
- 11.3 Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die mit dem Liefergegenstand hergestellten Erzeugnisse keine fremden Schutzrechte verletzen.
- 11.4 Im übrigen haften wir nach Abschnitt 12.

12. Schadenersatz

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 12.2 Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz- und Aufwendungsanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 12.3 Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt 12 Ansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt 10.3. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts des Wiener UNCITRAL -Abkommens vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

01.06.2005



GARANT MASCHINEN

Postfach 1228 D-49512 Lengerich
Telefon: +49 (0) 54 81 809-21 Telefax: +49 (0) 54 81 82149
E-Mail: infos@garant-maschinen.de
Internet: www.garant-maschinen.de



Anlageblatt zu den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen Leistungen und Pflichten des Bestellers

06.2005

Soweit zwischen dem Besteller und uns nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller rechtzeitig die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen und die Erbringung der nachfolgenden Leistungen auf eigene Kosten zu übernehmen.

1. Allgemein vom Besteller im Rahmen einer Maschinenlieferung mit Komplettmontage sowie bei allen übrigen Montagen und Reparaturen zu erbringende Leistungen und einzuhaltende Pflichten:

- 1.1 die Angaben zu den Versorgungs- und Betriebsbedingungen entsprechend dem von uns vorgegebenen Fragebogen spätestens bis zum Zeitpunkt der Bestellung,
- 1.2 die Erstellung der Fundamente und evtl. erforderlicher Gruben etc. einschließlich des Potentialausgleichs und der Erdungsbänder zu den Anschlusspunkten der Maschine entsprechend den von uns vorgegebenen Fundamentbelastungs- und Energieanschlussplänen,
- 1.3 die Ausführung der elektrischen und bauseitigen Leistungen wie Wand und Deckendurchbrüche einschließlich Abdichtungen und Wetterschutzeinrichtungen vor Beginn unserer Montage- und Reparaturarbeiten,
- 1.4 die Sicherung des Montage- und Zwischenlagerungsbereiches gegen Diebstahl und Beschädigung,
- 1.5 die Bereitstellung von ausreichendem Platz in einer geschlossenen Halle für den Empfang und die Lagerung der Maschine sowie von ausreichendem Platz für sicheres Entladen, Zwischenlagern und Handhaben der Maschinenkomponenten und des Verpackungsmaterials am Montage- bzw. Aufstellungsort der Maschine. Zum Abladen der Maschinenkomponenten von einem LKW ist ein ebenerdiger Platz oder eine Verlade-rampe in der internationalen Standardhöhe bereitzustellen. Die Maße der Hallentore und die innerbetrieblichen Transportwege müssen den Transport der Maschinenkomponenten sicher ermöglichen. Packmaße und -gewichte sind den von uns vorgegebenen Versandplänen zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Gewichte von Maschinenkomponenten und Montagegeräten (Stapler, Kran, Schwerlastrollen) ist eine ausreichende Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit im gesamten Transport- und Montagebereich sicherzustellen.
- 1.6 die Gestellung geeigneter Aufenthaltsräume für unser Personal mit entsprechenden sanitären Einrichtungen und erforderliche trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Material und Werkzeug. Darüber hinaus stellt der Besteller ein Telefon/Fax, Strom (230V/400V) sowie im Bedarfsfall einen Dolmetscher für uns kostenfrei zur Verfügung.
- 1.7 die für den Aufenthalt unseres Personals geltenden Gesetze, Bestimmungen, behördlichen Verordnungen mitzuteilen und unser Personal rechtzeitig und vollständig mit diesen Regelungen vertraut zu machen, wenn der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt und, falls erforderlich, rechtzeitig für Visa, sonstige behördliche Genehmigungen für Ein- und Ausreise, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis usw. zu sorgen. Darüber hinaus hat der Besteller vor Beginn der Arbeiten unser Personal auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen und alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu treffen und während der Ausführung der Arbeiten einzuhalten. Kosten, die uns bzw. unserem Personal durch falsche, mangelhafte und nicht rechtzeitige Unterrichtung entstehen, trägt der Besteller.
- 1.8 die Reinigung der Maschine von Transport- und Korrosionsschutzmaßnahmen,
- 1.9 die Rückgabe der Transportsicherungen und Einhängavorrichtungen an uns,
- 1.10 die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungsmaterialien entsprechend den am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen,
- 1.11 die erforderliche Frischluftzu- und Warmluftabfuhr nach den von uns vorgegebenen Aufstellplänen,
- 1.12 die Bereitstellung der Energieversorgung in den erforderlichen Qualitäten (Strom, Wasser, Gas, Druckluft) am Aufstellungsort der Maschine bis zu den jeweiligen Einspeisepunkten einschließlich Absperrventilen nach den von uns vorgegebenen Aufstell-, Kabelwege- und Energieanschlussplänen,
- 1.13 die Bereitstellung und den Anschluss eines Trenn- oder Spartransformators, wenn dies zur Einhaltung der von uns vorgegebenen Versorgungs- und Betriebsbedingungen erforderlich ist,
- 1.14 die Erstellung der Kabelkanäle, Kabeltrassen und Befestigungssysteme nach dem von uns vorgegebenen Kabelwegeplan,
- 1.15 die Gestellung der Verbindungsteile, Montage, Verdrahtung und Inbetriebnahme von Beistellaggregaten des Bestellers, die nicht in unserem Lieferumfang enthalten sind. Der Besteller stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass Beistellaggregate den am Aufstellungsort geltenden Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Normen entsprechen. Vom Besteller verspätet oder fehlerhaft bereitgestellte Beistellaggregate berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme unserer Lieferungen und Leistungen zu verweigern. Wir übernehmen keine Haftung für solche vom Besteller erbrachte Beistellungen.
- 1.16 die Ausführung der Anschlüsse von Primärleistung an die Maschine sowie an Zusatzaggregate wie z.B. Temperiergeräte oder Kältemaschinen durch eine lizenzierte Elektrofachkraft einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Materialien,
- 1.17 die Verrohrung der Vor- und Rücklaufleitungen sowie den Anschluss aller Verfahrensrohrleitungen (Farbe, Lösemittel, Lacke, Leim, Kleber, Vakuum, Kühlwasser usw.) gemäß dem von uns vorgegebenen Anschlussplan,
- 1.18 die Versorgung der Schaltschränke und Bediensäulen mit Überdruck bei staubhaltiger Umgebungsluft,
- 1.19 die Kondensat-Abführung bei Ausstattung der Maschine mit Klimageräten für die Elektrokomponenten,
- 1.20 die Bereitstellung bzw. Aufbereitung der für den Betrieb der Maschine erforderlichen Prozessenergien (z.B. Kühlwasser, Thermoöl, Gas, Dampf, Heißwasser) und die Erstbefüllung der Maschine,
- 1.21 die Bereitstellung einer festgeschalteten Sprachleitung (kein schnurloses Telefon) und einer festgeschalteten analogen Datenleitung (kein ISDN) zum Hauptrechner im Bedien- oder Schaltschrank der Maschine zur Erleichterung der Ferndiagnosefunktion,
- 1.22 das Vergießen der Maschine entsprechend dem von uns vorgegebenen Fundamentplan bzw. in Absprache mit dem von uns benannten Montageleiter,
- 1.23 die Bereitstellung eines geeigneten PC für die Ersatzteil-Identifikation auf CD-ROM (sofern diese für die zu liefernde Anlage

zur Verfügung steht). Erforderliche Mindestausstattung: Pentium® III / 333 MHz oder vergleichbar, 128MB Arbeitsspeicher, 8MB Grafikkarte, 17" Monitor / 1024 x 768 Pixel, 30-fach-CD-Rom-Laufwerk, 3-Tasten-Maus, Microsoft Windows® 95/98 oder NT®, Internet Explorer oder Netscape ab 4.0 (Offlinebetrieb).

- 1.24 die Gestellung aller für die Inbetriebnahme und Abnahme der Maschine erforderlichen und festgelegten Roh- und Hilfsstoffe in ausreichender, von uns vorgegebener Menge, der erforderlichen formatabhängigen Werkzeuge sowie die Entsorgung der bei Inbetriebnahme- und Probeläufen anfallenden Abfallmaterialien (Farben, Lösemittel, Kleber, etc.) entsprechend den am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen,
- 1.25 die Bereitstellung einer geeigneten Vorrichtung zur Ver- und Entsorgung der Maschine mit Materialrollen, sofern dies nicht in unserem Lieferumfang enthalten ist.

2. Zusätzlich vom Besteller zu erbringende Leistungen und zu beachtende Pflichten bei Druck- und Veredelungsmaschinen

- 2.1 die Ausführung des Hallenfußbodens im Bereich der Maschine entsprechend den Ex-Schutzplänen (XM-Plan) in elektrisch leitfähiger Ausführung und in Abhängigkeit von den am Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sofern an der Maschine lösemittelhaltige Stoffe verarbeitet werden. Die Ex-Zone innerhalb des Gebäudes, in welchem die Maschine zur Aufstellung gelangt, ist zu beachten.
- 2.2 die Erstellung der erforderlichen Bühnen einschließlich der erforderlichen Kabeltrassen nach den von uns vorgegebenen Aufstellungs- und Montageablaufplänen,
- 2.3 die Bereitstellung des erforderlichen Kalibriergases zur Überprüfung der Lösemittelwarneinrichtung. Bei Einsatz von lösemittelhaltigen Stoffen darf die Maschine nur mit Lösemittelanalysatoren betrieben werden. Der Besteller bzw. Betreiber der Maschine ist gemäß unserer Bedienungsanleitung für die turnusmäßige Überprüfung und Kalibrierung der Lösemittelwarneinrichtung verantwortlich.
- 2.4 die Verantwortung für die einwandfreie Druckluftversorgung und einwandfreie Ver- und Entsorgung des Waschlösemittels bei Erwerb eines Waschsystems,
- 2.5 die Erstbefüllung der Maschine mit Thermoöl sowie die Installation von Thermoölerhitzer bzw. Dampferzeuger, einschließlich der Rohrleitungen inkl. vollständiger Isolierung für die Versorgung vom Erhitzer/Erzeuger bis zur Maschine, bei Einsatz von Thermoöl, Dampf oder Heißwasser zur Trocknung,
- 2.6 die Lieferung und die Montage sowie den Anschluss von Fortluft- und Frischluftverrohrung, deren vollständige Geräusch- und Wärmeisolierung sowie die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Emissionsmessung und Emissionsminimierung entsprechend den am Aufstellungsort der Maschine geltenden Vorschriften,
- 2.7 die Bereitstellung von Feuerlöschern oder Feuerlöschsystemen entsprechend den örtlichen am Aufstellungsort der Maschine geltenden Vorschriften sowie bei Integration in die Maschine die Heranführung der Signalleitungen an die Maschine gemäß unserer Vorgabe.

3. Zusätzlich vom Besteller zu erbringende Leistungen und zu beachtende Pflichten bei Verarbeitungsmaschinen

- 3.1 die Bereitstellung der Klebstoffver- und -entsorgung einschließlich der dazu erforderlichen Rohre,
- 3.2 die Ver- und Entsorgung mit Wasser zu Reinigungszwecken einschließlich der dazu erforderlichen Rohre.

4. Zusätzlich vom Besteller zu erbringende Leistungen und zu beachtende Pflichten bei Blas- und Gießfolienmaschinen

- 4.1 die Erstellung von Turm und Bühnen nach den von uns vorgegebenen Aufstellungs- und Montageablaufplänen,
- 4.2 die Erstellung der Bedienungs- und Wartungsbühnen für den Bereich des Folienblaskopfes und der Folgeeinrichtungen nach dem von uns vorgegebenen Aufstellplan,
- 4.3 die Erstellung der Verrohrung zwischen Gebläse bzw. Wärmetauscher für die Folienkühlung und dem Blaskopf,
- 4.4 die Erstellung der Rohstoffzuführung sowie geeigneter Saugfördergeräte und Vorratsbehälter bis zu der zwischen dem Besteller und uns vertraglich vereinbarten Schnittstelle,
- 4.5 die Bereitstellung eines Krans für Montage und Demontage von Schnecken und Gießwalzen bei Gießfolienanlagen (Tragfähigkeit nach Vorgabe).

5. Zusätzlich zu den Positionen 1. bis 4. vom Besteller zu erbringende Leistungen und zu beachtende Pflichten für den Fall, dass lediglich die Überwachung der Montage (sogenannte Regie-Montage) der Maschine durch uns erfolgt

- 5.1 das Abladen der Anlage unter Verwendung der dafür vorgegebenen Befestigungs- oder Anschlagpunkte,
- 5.2 die Durchführung des innerbetrieblichen Transports,
- 5.3 das Entfernen der Transportsicherungen,
- 5.4 die Gestellung des Montage- und Hilfspersonals und der erforderlichen Transport- und Hebezeuge nach dem von uns vorgegebenen Montageablaufplan,
- 5.5 Montage und Verkabelung der Maschine nach Angaben des von uns benannten Montageleiters.

6. Nichterfüllung durch den Besteller

Kommt der Besteller den vorstehend aufgeführten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

01.06.2005



GARANT MASCHINEN

Postfach 1228 D-49512 Lengerich
Telefon: +49 (0) 54 81 809-21 Telefax: +49 (0) 54 81 82149
E-Mail: infos@garant-maschinen.de
Internet: www.garant-maschinen.de